

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0164-RD 3/2017

Wien, am 23. Jänner 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Dr. Klaus Uwe Feichtinger, Kolleginnen und Kollegen vom 23.11.2017, Nr. 21/J, betreffend mutwillige Missachtung gesetzlicher Rahmenbedingungen und damit einhergehende Zerstörung des Umweltbundesamtes als bewährte ExpertInneninstitution zum Zweck der Wahlkampfunterstützung für ÖVP-Landeshauptleute

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Klaus Uwe Feichtinger, Kolleginnen und Kollegen an meinen Amtsvorgänger vom 23.11.2017, Nr. 21/J, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Auf welcher rechtlichen Grundlage haben Sie den Entschluss für die Übersiedlung des Umweltbundesamtes gefasst?*
- *Welche Kosten gehen mit der Übersiedlung ins nahe Wiener Umland einher?*
- *In der von (Ex-)ÖVP-Politikern nur so strotzenden BMLFUW-Broschüre "MASTERPLAN LÄNDLICHER RAUM" wird die Verlagerung von Bundes- und Landesdienststellen als Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raums gesehen; Welche Eigenschaften charakterisieren die Stadtgemeinde Klosterneuburg als ländlicher Raum?*
- *Welche Einflussfaktoren waren maßgeblich für Festlegung auf die Stadtgemeinde Klosterneuburg?*
- *Standen andere Standorte in Niederösterreich zur Debatte?*
- *Standen andere Standorte in anderen Bundesländern als Wien und Niederösterreich zur Debatte?*
- *Wurde seitens des BMLFUW auch eine Übersiedlung innerhalb Wiens angedacht?*
 - a. *Wenn ja, an welchen Standorten?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es seitens der Stadt Wien Kontakt zum Thema des Standortes des Umweltbundesamtes?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?*
 - b. *Wenn nein, wurde seitens des BMLFUW eine andere Örtlichkeit innerhalb Wiens gesucht?*
 - c. *Wurden seitens der Stadt Wien alternative Örtlichkeiten angeboten/empfohlen?*
 - i. *Wenn ja, was spricht gegen diese Standorte?*



- *Sind Sie bezüglich des Standortes aktiv auf Frau Landeshauptfrau Miki-Leitner bzw. Herrn Bürgermeister Schmuckenschlager zugegangen?*
- a. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?*
 - b. Wenn nein, durch wen erfolgte zu welchem Zeitpunkt die Kontaktaufnahme in dieser Angelegenheit?*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Umweltbundesamt GmbH sind in Wien auf vier Büro- und Laborstandorte im 9. und 20. Wiener Gemeindebezirk aufgeteilt. Hierdurch kommt es zu einem Verlust von Produktivzeiten durch die anfallenden Wegzeiten zwischen den einzelnen Standorten. Der maßgebliche Standort und eingetragene Firmenbuchszitz der Umweltbundesamt GmbH Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, entspricht keinem modernen Bürostandard (errichtet 1922-1924, Generalsanierung abgeschlossen 1993) und ist aufgrund des alters- und abnutzungsbedingten Zustandes innerhalb der nächsten fünf bis sieben Jahre in weiten Teilen, wenn nicht sogar voll umfänglich zu sanieren. Aufgrund des seinerzeit abgeschlossenen Mietvertrages sind die Sanierungskosten von der Umweltbundesamt GmbH als Mieterin zu tragen.

Daher wurden bereits 2013, bedingt durch die bauliche Situation des Objektes Spittelauer Lände 5 und die sonstige Raumsituation, auf betriebswirtschaftlicher Basis mehrere kaufmännische Varianten zur Verbesserung der Raumsituation des Umweltbundesamtes von den Organen der Gesellschaft geprüft. Darunter befand sich auch ein noch nicht projektiertes Grundstück der Stadt Wien in der Seestadt Aspern, welches sich jedoch als ungeeignet herausgestellt hat.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt nur eine Grobkostenschätzung des Projektes vor. Diese umfasst die Erlangung einer entsprechenden Liegenschaft und sämtliche Kosten der Errichtung des gegenständlichen Bürogebäudes inklusive aller zu erwartenden Steuern und Nebenkosten, exklusive Finanzierungskosten.

Diese Standortentscheidung wurde zeitnah nach dem Angebot des Landes Niederösterreich unter Einigung über die Punkte der Grundsatzzerklärung mit dem Land Niederösterreich und der Stadt Klosterneuburg getroffen.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- *Wer war seitens des BMLFUW an den Gesprächen vor Unterzeichnung der Grundsatzzerklärung beteiligt?*

- *Wer war seitens des Umweltbundesamtes an den Gesprächen vor Unterzeichnung der Grundsatzklärung beteiligt?*
- *Wer war seitens des Landes Niederösterreich an den Gesprächen vor Unterzeichnung der Grundsatzklärung beteiligt?*
- *Wer war seitens der Stadtgemeinde Klosterneuburg an den Gesprächen vor Unterzeichnung der Grundsatzklärung beteiligt?*

Im vormaligen BMLFUW waren die nach der Geschäftseinteilung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beteiligung des Büros meines Amtsvorgängers an den Gesprächen zur Unterzeichnung der Grundsatzklärung beteiligt. Seitens des Landes Niederösterreich waren die mit dieser Angelegenheit fachlich betrauten Bediensteten unter Einbeziehung des Büros der Frau Landeshauptfrau involviert, seitens der Stadtgemeinde Klosterneuburg war der Bürgermeister eingebunden.

Zu Frage 14:

- *Planen Sie bezüglich der Standortfrage vor der Landtagswahl 2018 in Niederösterreich weitere öffentlich Auftritte mit Landeshauptfrau Mikl-Leitner und/oder Bürgermeister Schmuckenschlager?*

Derzeit nicht.

Zu den Fragen 15 und 16:

In der Anfragebeantwortung 11803/AB haben Sie folgende Aussage getroffen:

"Gemäß § 5 Abs. 4 Umweltkontrollgesetz ist derzeit der Sitz des Umweltbundesamtes in Wien. Eine Verlegung des Sitzes bedarf einer Gesetzesänderung und fällt daher in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers."

- *Haben Sie Frau Landeshauptfrau Mikl-Leitner über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie Herrn Bürgermeister Schmuckenschlager über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Gespräche seitens meines Amtsvorgängers erfolgt sind.

Zu den Fragen 17 bis 24:

In der ORF-Sendung "REPORT" vom 7.11.2017 haben Sie nun ausgeführt, dass eine Verlegung außerhalb der Bundeshauptstadt Wien auch ohne Gesetzesänderung möglich sei und dass das "in Ihrem Ressort so entschieden werden kann".

- *Was genau wollen Sie in Ihrem Ressort entscheiden, wo doch die operative Tätigkeit der Umweltbundesamt GmbH der Geschäftsführung obliegt?*

- *Wie begründen Sie diese Aussage?*
- *Durch welche neuen Gegebenheiten kommen Sie zu einer Neubewertung der rechtlichen Grundlage?*
- *Haben Sie diese Rechtsauslegung durch ein Gutachten bestätigen lassen?*
- *Ab wann war Ihnen diese neue Rechtsauslegung geläufig?*
- *Haben Sie die Geschäftsführung des Umweltbundesamtes davon in Kenntnis gesetzt?*
 - a. *Wenn Ja, wann?*
- *Haben Sie Frau Landeshauptfrau Mikl-Leitner bereits über Ihre geänderte Einschätzung in Kenntnis gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
- *Haben Sie Herrn Bürgermeister Schmuckenschlager bereits über Ihre geänderte Einschätzung in Kenntnis gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*

Der derzeitige Zeitplan sieht die Inbetriebnahme eines neuen Standortes in den Jahren 2022/23 vor. Ob eine Änderung des Umweltkontrollgesetzes notwendig ist, wird sich aus der Umsetzung des endgültigen, detaillierten Übersiedlungskonzeptes, welches noch nicht vorliegt, ergeben.

Zu Frage 25 bis 28:

- *Entspricht die Vorgangsweise, den Betriebsrat erst am Tag vor der medienöffentlichen Präsentation der Pläne zu informieren, dem im Masterplan Ländlicher Raum festgehaltenen Grundprinzip nur "in enger Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen die Bundesbehörden und Landesbehörden in den ländlichen Raum [zu] verlagern"?*
 - a. *Entspricht Ihre Aussage "Der Zug ist abgefahren" diesem Grundprinzip?*
- *Gedenken Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Bundesdienststellen und nachgelagerten Einrichtungen im Einflussbereich des BMLFUW künftig früher als einen Tag vor einer öffentlichen Präsentation zu informieren?*
- *Gedenken Sie die in der einstimmig beschlossenen Resolution der Betriebsversammlung des Umweltbundesamtes geäußerten Bedenken zu berücksichtigen?*
- *Wann werden Sie Kontakt zu den Beschäftigten bzw. deren Belegschaftsvertretung aufnehmen und diese über Ihre Pläne informieren?*

Die offizielle Information an den Betriebsrat erfolgte durch den Geschäftsführer der Umweltbundesamt GmbH Ende Oktober 2017. Darüber hinaus gab es davor immer wieder einen informellen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat der Umweltbundesamt GmbH. Seitens des Eigentümerversprechers wurde bereits bei der letzten Aufsichtsratssitzung offiziell die Belegschaftsvertretung über den aktuellen Stand informiert.

Zu Frage 29 und 30:

- *Zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Veranlassung zur Ausschreibung der Stelle eines zweiten Geschäftsführers / einer zweiten Geschäftsführerin?*
- *Erfolgt die Ausschreibung eines zweiten Geschäftsführers / einer zweiten Geschäftsführerin in Zusammenhang mit den Absiedelungsplänen?*

Das Umweltbundesamt hatte bereits zum Zeitpunkt der Ausgliederung im Jahr 1999 zwei Geschäftsführer. Seit dieser Zeit ist die Umweltbundesamt GmbH enorm gewachsen. Einerseits personell - von rd. 220 auf rd. 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - und andererseits ist ein Umsatzanstieg um mehr als 100 Prozent zu vermerken. Auf Grund dieser Tatsachen und wegen der Leitlinien aus dem Public Corporate Governance Kodex der Bundesregierung ist ein durchgängiges 4 Augenprinzip ein Gebot der Stunde. Der Entschluss für die/den zweiten Geschäftsführer/in der Umweltbundesamt GmbH wurde zeitgleich mit der Entscheidung zur Bestellung eines/einer zweiten Geschäftsführer/in der Bundesaltlastensanierungs GmbH getroffen, und steht in keinem Zusammenhang mit den Übersiedlungsplänen.

Zu Frage 31:

- *Welche Mehrkosten entstehen durch einen zusätzlichen Geschäftsführer / eine zusätzliche Geschäftsführerin?*

Die gesamten Personalkosten der Umweltbundesamt GmbH unterliegen nicht nur einer inflationsbedingten Anpassung, sondern auch Steigerungen durch die besoldungsrechtlich vorgesehenen Biennalsprünge. Bedingt durch das altersbedingte Ausscheiden einer mit Prokura ausgestatteten Person ist nur mit geringen spezifischen Mehrkosten zu rechnen.

Zu den Fragen 32 bis 35:

- *Gibt es für diese Stelle Bewerbungen aus Ihrem Kabinett?*
- *Wann ist mit einer Bestellung des zweiten Geschäftsführers / der zweiten Geschäftsführerin zu rechnen?*
- *Für welchen Zeitraum wird der zweite Geschäftsführer / die zweite Geschäftsführerin bestellt?*
- *Für wie lange ist der derzeitige Geschäftsführer bestellt?*

Die neue Geschäftsführerin wurde mit Wirkung vom 14.12.2017 bestellt und tritt den Dienst am 1.2.2018 an. Entsprechend der Ausschreibung wurde die Bestellung auf fünf Jahre vorgenommen. Der derzeitige Geschäftsführer ist ebenfalls auf fünf Jahre bestellt.

Die Bundesministerin

